

Amtsblatt des Marktes Schnaittach



Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Schnaittach

Nr. 8/2025 vom 26.02.2025

Inhaltsangabe

1. **Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Marktes Schnaittach zur Satzung für das Freibad vom 19. Februar 2025**
2. **Baugenehmigung bezüglich der Errichtung einer Gartensauna und eines Whirlpools auf dem Grundstück Fl.Nr. 1235 der Gemarkung Schnaittach (Nürnberger Straße 79c)**

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Marktes Schnaittach zur Satzung für das Freibad vom 19. Februar 2025

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Schnaittach folgende Satzung:

§1

Die Gebührensatzung des Marktes Schnaittach zur Satzung für das Freibad vom 20. Dezember 2005, zuletzt geändert durch Gebührensatzung vom 06. März 2024, wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebühren

(1) An Gebühren werden erhoben:

- | | |
|---|----------|
| I. Badbenutzung mit Wechselkabine | |
| a) Einzelkarte für Erwachsene | 5,00 € |
| b) Einzelkarte für Kinder und Jugendliche (von 6 – 18 Jahren) | 2,00 € |
| c) Dutzendkarte für Erwachsene | 50,00 € |
| d) Dutzendkarte für Kinder und Jugendliche (von 6 – 18 Jahren) | 20,00 € |
| e) Saisondauerkarte für Erwachsene | 80,00 € |
| f) Saisondauerkarte für Kinder und Jugendliche (von 6 – 18 Jahren) | 40,00 € |
| g) Saisondauerkarte für eine Familie (2 Erwachsene und Kinder bis 18 Jahre) | 150,00 € |

II. Zuschlag für die Benutzung von Einzelkabinen zu den Tarifen unter (I.)

- a) für eine Badesaison 120,00 €,
 - b) für Personen im Sinne des § 6 Abs. 3 für eine Badesaison 100,00 €.
- (2) Die Eintrittskarten sind bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Die Familiendauerkarten werden auf den jeweiligen Familiennamen ausgestellt. Jedes Familienmitglied erhält eine eigene (Angehörigen-)Karte. Zur Familie im Sinne dieser Satzung gehören die Ehegatten bzw. Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes mit einem oder mehreren eigenen Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- (4) Bei missbräuchlicher Verwendung der Dauerkarte wird diese sofort eingezogen.
- (5) Dutzendkarten, Saisondauerkarten und Einzelkabinenkarten für die Saison sind nur in der Marktkasse im Rathaus erhältlich.
2. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Gebührenermäßigungen und –befreiungen

- (1) An Werktagen (Montag bis Freitag) gelten ab 17.00 Uhr abweichend von § 3 I. a) und b) folgende Gebühren:
- a) Einzelkarte für Erwachsene 3,50 €
 - b) Einzelkarte für Kinder und Jugendliche 1,50 €
- (2) Kinder unter 6 Jahren sind in Begleitung Erwachsener gebührenfrei. Für Schüler über 18 Jahren gelten, wenn sie einen entsprechenden Nachweis vorlegen, die Gebühren für Kinder und Jugendliche.
- (3) Träger der Ehrenamtskarte und Personen mit Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX erhalten, wenn sie den Ausweis vorlegen, eine Ermäßigung von 25 % gegenüber dem Normalpreis. Diese Ermäßigung gilt nicht für den Zuschlag zur Benutzung von Einzelkabinen, gem. § 5 Abs. 1 Nr. II.
- (4) Begleitpersonen von Personen mit Behinderung nach § 6 Abs. 3 (Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis eingetragen) sind gebührenfrei.
- (5) Schulklassen aus dem Gebiet des Marktes Schnaittach können unter Führung und Aufsicht einer Lehrkraft das Bad und die Wechselkabinen Montag bis Freitag bis 12.30 Uhr gebührenfrei benutzen

§2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Baugenehmigung bezüglich der Errichtung einer Gartensauna und eines Whirlpools auf dem Grundstück Fl.Nr. 1235 der Gemarkung Schnaittach (Nürnberger Straße 79c)

Mit Bescheid des Marktes Schnaittach vom 21.02.2025 Az.: 6024-03-13 – 09/25, wurde Frau Corinna Schulze eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt. Den Eigentümern der Grundstücke Fl.Nr. 1235/4, 1235/6, 1235/8, 1235/9, 1236 und 1236/3 der Gemarkung Schnaittach, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 21.02.2025 zuzustellen. Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO). Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Markt Schnaittach (Bauamt – Zimmer O6) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09153/450-155 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach**

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schnaittach, 26.02.2025

**Markt Schnaittach
Pitterlein, Erster Bürgermeister**